

## S a t z u n g

=====

Für das Damenstift Lippstadt in Lippstadt  
in der am 31.04.1975 geltenden Fassung

### § 1

Das Damenstift Lippstadt in Lippstadt ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zweck des Stiftes ist, entsprechend seinem mitleidigen Charakter hilfsbedürftigen, verwaisten und unverheirateten Töchtern, deren Väter sich um den Staat besondere Verdienste erworben haben, eine wirtschaftliche Hilfe zur Abwehr laiblicher Not zu gewähren.

### § 2

Die staatliche Aufsicht über das Stift wird von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg (Stiftsaufsichtsbehörde) ausgeübt.

Stiftsoberaufsichtsbehörde ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 3

Die Verleihung der Stiftsstellen erfolgt durch die Stiftsoberaufsichtsbehörde. Für die ehemals preussischen Stellen hat der Regierungspräsident in Arnsberg, für die ehemals lippischen Stellen der Landesverband Lippe in Detmold das Vorschlagsrecht.

Die Stiftsstellen werden je zur Hälfte auf die vorschlagsberechtigten Dienststellen verteilt. Die Zahl der Stiftsstellen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Damenstiftes Lippstadt.

### § 4

Durch die Verleihung der Stiftsstellen wird ein Rechtsanspruch auf die Stelle oder die damit verbundenen Einkünfte nicht begründet.

Insbesondere kann die Verleihung der Stiftsstelle widerrufen werden, wenn

- a) sich die Stiftsdame durch ihr Verhalten der Verleihung der Stiftsstelle unwürdig erweist,
- b) der Stiftsdame eine andere mit Wohnung verbundene Stiftsstelle verliehen wird,
- c) sich ihre Vermögensverhältnisse so wesentlich bessern, daß sie ihren Unterhalt ohne die Stiftsstelle bestreiten kann. Die Verleihung ist zu widerrufen, wenn sich eine Stiftsdame verheiratet.

Der Widerruf erfolgt durch die Stiftsoberaufsichtsbehörde.

#### § 5

Die Stiftsdamen unterstehen dieser Satzung und den Anordnungen der Stiftsaufsichtsbehörde in Stiftsangelegenheiten. Sie haben in Auftreten und Lebenswandel auf den Zweck und das Ansehen des Stiftes Bedacht zu nehmen und sollen sich nach Kräften am Werk der Nächstenliebe und Wohltätigkeit beteiligen.

#### § 6

Die Stiftsdamen erhalten die im Haushaltsplan für sie vorgesehenen Geldbeträge (Präbenden) monatlich im voraus. Die Stelleneinkünfte können ganz oder teilweise durch die Stiftsaufsichtsbehörde einbehalten oder entzogen werden, wenn eine Stiftsdame sich einen schweren Verstoß gegen die Stiftssatzung oder die Anordnungen der Stiftsaufsichtsbehörde zuschulden kommen läßt.

#### § 7

Stirbt eine Stiftsdame, ohne Mittel für die Beerdigung und eine Nachlaßregelung zu hinterlassen, so können, falls dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erben billig erscheint, die Präbenden zur Bestreitung dieser Kosten noch bis zur Höhe von höchstens 3 Monatsbezügen an die Erben gewährt werden (Gradenbezüge).

#### § 8

Die Stiftsdamen besitzen aufgrund der Verleihung der Stiftsstelle ein Wohnrecht (Stiftswohnung und Gartenbenutzung) im Stift. Sie sind verpflichtet, das ihnen eingeräumte Wohnrecht auszuüben.

§ 9.

Die Zuweisung der einzelnen Wohnung und des Gartens erfolgt durch den Stiftskurator.

§ 10

Auf Antrag kann die Stiftsaufsichtsbehörde die Stiftsdamen bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe auf Zeit oder dauernd von der Wohnpflicht befreien. Die freigestellten Stiftsdamen erhalten diejenigen Bezüge, die im Haushaltsplan des Stiftes an Damen ohne Wohnrecht zu zahlen sind.

Die Stiftsoberin kann von der Wohnpflicht nicht befreit werden.

§ 11

Für Aufwendungen, welche eine Stiftsdame in der ihr überwiesenen Wohnung und dem Garten aus ihren Mitteln gemacht hat, steht weder ihr noch ihren Erben ein Entschädigungsanspruch zu. Gegenstände, welche mauerfest mit der Wohnung verbunden sind sowie in den Garten gepflanzte Bäume, Sträucher usw. dürfen bei der Räumung der Wohnung nicht entfernt werden.

§ 12

Die im Stift wohnenden Stiftsdamen sollen sich nicht länger als 24 Stunden ohne Anzeige an die Oberin aus dem Stift entfernen.

Urlaub bis zur Dauer von 8 Wochen im Kalenderjahr kann der Stiftskurator erteilen. Zu einem weiteren Urlaub bedarf es der Genehmigung der Stiftsaufsichtsbehörde. Ohne wichtigen Grund soll einer Stiftsdame ein Urlaub bis zu insgesamt 3 Monaten im Kalenderjahr nicht versagt werden. Darüber hinaus ist nur beim Vorliegen besonderer Umstände Urlaub zu gewähren.

Gleichzeitig soll aus jedem Hause nur der Hälfte der Wohnungsinhaberinnen Urlaub erteilt werden.

Bei der Gewährung eines längeren Urlaubs als 3 Monate im Kalenderjahr ist von der Stiftsaufsichtsbehörde zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Abzug an den Barbezügen zu machen ist. Stiftsdamen, welche sich ohne Urlaub aus dem Stift entfernen, verlieren für die Zeit ihrer unbefugten Abwesenheit ihre Barbezüge.

§ 13

Bei Erledigung einer Stiftsstelle rücken die Stiftsdamen nach Maßgabe des Zeitpunktes ihres Eintritts in das Stift auf, während die neu ernannte Stiftsdame die jüngste Stelle erhält.

§ 14

Die Stiftsberaufsichtsbehörde ernannt auf Vorschlag der Stiftsaufsichtsbehörde und nach Anhörung des Stiftskurators aus der Zahl der Stiftsdamen eine Oberin. Die Oberin ist die Vorseherin des Stiftes. Sie ist die Vorgesetzte der Stiftsdamen und übt im Stift auch das Hausrecht aus. Alle Eingaben an die Stiftsaufsichtsbehörde haben die Stiftsdamen durch die Hand der Oberin zu leiten, die diese mit ihrer Stellungnahme an den Stiftskurator weitergibt.

Von allen wichtigen Vorfällen innerhalb des Stiftes hat die Oberin den Stiftskurator unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 \*

Die Oberin ist befugt, sich selbst im Kalenderjahr bis zu 8 Tagen Urlaub zu erteilen. Sie hat jedoch davon dem Stiftskurator rechtzeitig Anzeige zu machen. Weitere Beurlaubungen regeln sich nach § 12 dieser Satzung.

Für den Fall kürzerer Abwesenheit oder sonstiger Behinderung der Oberin wird ihre Vertreterin von dem Stiftskurator bestellt. Bei längerer Abwesenheit oder Behinderung wird die Vertretung von der Stiftsaufsichtsbehörde geregelt.

§ 16

Die Verwaltung des Stiftes führt ein Stiftskurator, der auf Vorschlag der Stiftsaufsichtsbehörde von der Stiftsberaufsichtsbehörde bestellt wird. Der Stiftskurator ist der berufene Vertreter des Stiftes in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Ihm obliegt die Sorge für eine wirtschaftliche Verwaltung des gesamten Stiftsvermögens.

Im einzelnen regelt seine Rechte und Pflichten eine besondere Dienstweisung, die von der Stiftsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stiftsberaufsichtsbehörde erlassen wird.

§ 17

Die Stiftsoberaufsichtsbehörde hat auf Vorschlag der Stiftsaufsichtsbehörde einen Stellvertreter des Stiftskurators für den Fall seiner Abwesenheit zu bestellen. Er besitzt keinen Anspruch auf Verleihung der Stiftskuratorstelle, wenn diese frei wird.

Für seine Rechte und Pflichten gilt die Dienstanweisung für den Stiftskurator entsprechend.

§ 18

Der Stiftskurator versteht alle Eingaben der Oberin und der Stiftsdamen an die Stiftsaufsichtsbehörde mit seiner Stellungnahme und leitet diese weiter.

§ 19

Der Stiftskurator bewirtschaftet den Haushalt des Stiftes nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätzen. Er hat unter Zugrundelegung des Eingliederungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Stiftsoberaufsichtsbehörde. Die Jahresrechnungen unterliegen der Prüfung des Landesrechnungshofes.

§ 20

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Stiftes kann der Stiftskurator durch geeignete Mitarbeiter erledigen lassen. Für die Beschäftigung jedes Mitarbeiters ist die Zustimmung der Stiftsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 21

Durch diese Satzung werden alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen aufgehoben. Die Stiftsoberaufsichtsbehörde ist befugt, nach Bedarf die Satzung zu ergänzen oder zu ändern. Sie kann in besonderen Fällen von der Beachtung einzelner Satzungsbestimmungen befreien, sofern hierdurch nicht die im § 1 Abs. 2 festgelegte Zweckbestimmung beeinträchtigt wird.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande

Nordrhein-Westfalen vom 05.11.1948 (GS. NW S. 206) bedarf diese Satzung der Zustimmung des Landesverbandes Lippe.

Düsseldorf, 09. Juni 1961

Detmold, 14. Juli 1961

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Verbandsvorsteher  
des Landesverbandes Lippe

In Vertretung:

gez. Mäurer I. V.

gez. Drake

Stempel:  
Landesverband Lippe  
Detmold

Beglaubigt lt. Siegel:

gez. Reg. Oberinspektor